Herzlich Willkommen!

Unser Thema heute:
Datenschutz im Verein

Referentin: Simone Hoffmann

11. September 2025

Die Datenschutzsprechstunde

- Regelmäßig stattfinden Veranstaltungsreihe
  - Jeden 1. Mittwoch: Individuelle Sprechstunde
  - Jeden 3. Donnerstag: Schwerpunktthema
- Informationen zu den einzelnen Terminen:
  - www.datenschutz-hamburg.de

DATENSCHUTZ IM VEREIN - GRUNDSÄTZLICHES

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) → gleiche Regeln für alle
- Erwartungshaltung der Behörde richtet sich u.A. nach Professionalität des Verantwortlichen
- Sensibilität und Umfang der verarbeiteten Daten relevant
- Beratung im Rahmen der Kapazitäten
- Keine Sanktionen gegen Ehrenamtliche in den letzten Jahren
- Abgrenzung zu privater Tätigkeit oft schwierig (sog. „Haushaltsausnahme“)

Bildquelle: Pixabay

VERBOT MIT ERLAUBNISVORBEHALT

- Verarbeitung personenbezogener Daten nur bei Einwilligung oder gesetzl. Erlaubnis
- Wichtigste Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

  „die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (…) erforderlich.“

- Vereinsmitgliedschaft ist <u>vertraglich</u>
  - Erforderlich ist zum Beispiel:
    - Name, Anschrift, Kontonummer
    - Organisation des Trainings-/Spielbetriebs (Aufstellung/Taktik/Platzreservierung/Leistungsergebnisse usw.)
    - Abrechnungsrelevante Informationen
- Ansonsten: <u>Einwilligung</u>, wenn keine gesetzliche Erlaubnis

INFORMATIONSPFLICHTEN

- Bei jeder Datenerhebung (Art. 13, 14 DSGVO), z.B. auf Formblatt oder allgemein auf Website oder Satzung
- Pflichtangaben (nicht abschließend)
  - Name des Verantwortlichen
  - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (wenn bestellt)
  - Verarbeitungszwecke, Rechtsgrundlagen
  - Dauer der Verarbeitung
  - Datenempfänger (Kategorien)
  - Auslandsübermittlungen (außerhalb EWR)
  - Betroffenenrechte
- Wichtig: Datenschutzerklärung auf der Internetseite

VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

- Dient interner Strukturierung (Zwecke, Speicherdauer etc.) und ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen
- Inhalt → Art. 30 DSGVO
- Verpflichtend für alle Stellen außer
  - ≤ 250 Mitarbeitende **UND**
  - nur gelegentliche Datenverarbeitung **UND**
  - Geringes Betroffenenrisiko **UND**
  - Keine sensiblen Daten
- Link zum Muster

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

- Pflicht zur Bestellung
  - **Mitarbeiterregel → 20 Personen**

    „[…] soweit sich in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.“ (§38 abs. 1 s. 1 BDSG)
- DSB benötigt Sachkunde
- Auch ohne DSB: Pflichten der DSGVO sind zu erfüllen
- Interessenskonflikt bei Vorstand/Geschäftsführer/Personalleiter/IT-Verantwortl./… → Aufgabe: „Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung“
- Meldepflicht: Link

LÖSCHFRISTEN

- Grundsätzlich gilt: **Ist der Zweck der Verarbeitung erfüllt, dürfen die personenbezogenen Daten nicht länger verarbeitet werden**
- Ausnahme: Es bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, wie z.B.
  - Fristen für die Buchhaltung (§ 147 Abgabenordnung, Handelsgesetzbuch)
  - Aufbewahrung von Sozialdaten (Sozialgesetze)
  - Aufbewahrung von Spendenbescheinigungen (Steuergesetze)
  - Allgemeine Verjährungsfrist (Bürgerliches Gesetzbuch)
- Wichtig: Eine Löschpflicht besteht zudem unter anderem, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen hat, die betroffene Person Widerspruch eingelegt hat oder die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- Tipp: Löschkonzept → verhindert unzulässiges speichern bzw. willkürliches löschen

VERANTWORTLICHKEIT

- **Verantwortlich ist der Vorstand**
  - Kann delegieren, bleibt aber verantwortlich im Innenverhältnis
  - Nicht der Datenschutzbeauftragte
  - „Mitgliederexzess“ bei weisungswidrigem Fehlverhalten
- **Bußgelder/Schadenersatzansprüche**
  - Außenhaftung: Vereinsvermögen
    - Wenn aufgebraucht: Außenhaftung des Vorstands
    - Ehrenämtler: nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB)
  - Innenhaftung: Rückgriff auf Verursacher grds. möglich

Bildquelle: cottonbro studi via pexels.com

ZUM NACHLESEN

EINFACH AUF DIE LINKS KLICKEN

- Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (kurzer Überblick)
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (13-seitiger Überblick)
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (sehr umfangreich)

DER HAMBURGISCHE
BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ
UND INFORMATIONSFREIHEIT

VIELEN DANK!

www.datenschutz-hamburg.de

Kontakt:
veranstaltungen@ datenschutz.hamburg.de

Lizenz

Diese Präsentation wurde im Rahmen des Projektes "Die Datenschutzsprechstunde" des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unter der Lizenz erstellt.